

DIERKS + BOHLE Kurfürstendamm 195 | D-10707 Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin
Herrn Staatsanwalt Schellhaas
Turmstraße 91
10559 Berlin

24. Juli 2015



Kurfürstendamm 195
D-10707 BERLIN
Telefon + 49 30 327 787-0
Fax + 49 30 327 787-77
www.db-law.de

Kaistraße 2
D-40221 DÜSSELDORF
Telefon + 49 211 415 577-70
Fax + 49 211 415 577-77

Av. de Tervueren 40
B-1040 BRÜSSEL
Telefon + 32 2 743 09-19
Fax + 32 2 743 09-26

Sitz der Partnerschaft: Berlin
AG Charlottenburg, PR 931 B

Mandat	Ansprechpartner	Sekretariat	Datum
Ummard, Kevin	Dr. M. Warntjen	Frau Spieler	21.07.2015
wegen		Durchwahl	unser Aktenzeichen
Verletzung von Privatgeheimnissen		030/327 787-56	00475-15/MW-sp (19)

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Kevin Ummard

Aktenzeichen: 256 Js 876/15

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Schellhaas,

ich bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht und nehme zu dem gegen meinen Mandanten, den Assistenzarzt Herrn Kevin Ummard, erhobenen Vorwurf der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht wie folgt

Stellung:

I.

Das Ermittlungsverfahren geht zurück auf die im Auftrag von Herrn Dr. Werner Mayer gestellte Strafanzeige vom 10.03.2015. Herr Dr. Mayer ist ein ehemaliger Patient meines Mandanten. In

PROF.DR.MED.DR.IUR.CHRISTIAN DIERKS^{1,2/4}
DR.IUR.THOMAS BOHLE^{1/3}
PROF.DR.IUR.MARTIN STELLPLUG, MA(LOND.)^{1,2,5}
DR.IUR.ULRICH GRAU⁶
DR.IUR.GERHARD NITZ¹
DR.IUR.CONSTANZE PÜSCHEL¹
DR.IUR.THOMAS WILLASCHKE¹

DR.IUR.DANIEL GEIGER^{1/5}
TORSTEN MÜNNCH¹
DR.IUR.MAXIMILIAN WARNTJEN¹
DR.IUR.JAN MOECK¹
CHRISTIAN PINNOW¹
DR.IUR.ANTONIA MEHLITZ¹
DR.IUR.CHRISTIAN REUTHER¹

DR.IUR.TOBIAS VOLKWEIN
ALINA WALDMANN, LL.M.
DR.IUR.MATTHIAS KRONENBERGER¹
DR.IUR.JULIAN BRAUN¹
DR.JUDITH WALLAT, LL.M.⁵
FILIP KÖTTER
JULIA GODEMANN, LL.M.¹

DR.IUR.CHRISTIAN BICHLER^{1/5}
SILKE MAAS
DR.IUR.FABIAN DORRA
JÖRN GROTHJAHN, M.ST.
CONSTANZE BARUFKE
DR.IUR.KATHARINA HOFF
KARSTEN ENGELKE

¹ Fachanwalt für Medizinrecht

² Fachanwalt für Sozialrecht

³ Fachanwalt für Arbeitsrecht

⁴ Facharzt für Allgemeinmedizin

⁵ Mediator

⁶ Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

der Strafanzeige heißt es, die seinerzeitige Betreuerin des Anzeigerstatters, Frau Rechtsanwältin Neubert, habe dem Amtsgericht Charlottenburg im Rahmen eines Herrn Dr. Mayer betreffenden Betreuungsverfahrens am 26.04.2013 ein Schreiben vorgelegt, welches folgende Passage enthielt:

„Eine diesbezügliche Rückfrage bei dem derzeit behandelnden Arzt Dr. Ummard ergab, dass dieser von einer bipolaren Störung des Betreuten, einer manisch depressiven Erkrankung ausgeht und dieser sich derzeit in einer manischen Phase befindet.“

Diese Auskunft stelle eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht dar, strafbar gemäß § 203 StGB.

II.

Der Vorwurf ist unzutreffend.

Herr Ummard war seinerzeit im Rahmen seiner Facharztausbildung (Facharzt für Allgemeinmedizin) im Praxiszentrum Kaiserdamm tätig. Das Praxiszentrum Kaiserdamm ist eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis, deren Schwerpunkt u.a. in der Behandlung von HIV-Patienten liegt.

Ab ca. Mai 2012 übernahm Herr Ummard die ärztliche Betreuung der Wohngemeinschaft „Lebensort Vielfalt“ in der Niebuhrstraße in Berlin Charlottenburg, einer Wohngemeinschaft für schwule Männer mit Pflegebedarf und Demenz. In dieser Wohngemeinschaft lebte seit ca. August 2012 Herr Dr. Mayer, der sich damals in einem sehr schlechten Allgemeinzustand befand. Er konnte weder Sitzen, noch Aufstehen, sondern lag nahezu ausschließlich im Bett und war sehr geschwächt. Nach einer Therapieumstellung konnte dann aber eine gewisse körperliche Erholung des Patienten erreicht werden, was zu einer Zunahme an Mobilität, allerdings in begrenztem Umfang, führte. Herr Dr. Mayer vermochte nun, kurze Strecken innerhalb der WG mit dem Rollator und zusätzlicher Unterstützung zurücklegen. Er hatte Schwierigkeiten, das Gleichgewicht zu halten.

Mit der körperlichen Erholung ging eine auffällige Veränderung der psychischen Konstitution des Patienten einher: Herr Dr. Mayer begann, in Abhängigkeit von seinen stark schwankenden

Stimmungen exzessiv und völlig wahllos im Internet z.T. hochpreisige Waren zu bestellen, u.a. Elektronikartikel, Kühlschrank etc. Dieser „Kaufrausch“ gipfelte dann in der Bestellung eines Autos, welches er in seinem weiterhin beeinträchtigten physischen und psychischen Zustand gar nicht hätte fahren können, worauf er nicht nur vom Pflegepersonal, sondern auch von Herrn Ummard eindringlich und mehrfach hingewiesen wurde. Einsicht zeigte er allerdings nicht.

Herr Dr. Mayer ließ sich allerdings von seinem Vorhaben, selbst Auto zu fahren, nicht abbringen, was allerdings – angesichts seiner offensichtlichen Fahruntauglichkeit nicht verwunderlich – umgehend dazu führte, dass er einen Unfall verursachte. Von diesem Unfallereignis zeigte sich Herr Dr. Mayer allerdings völlig unbeeindruckt, indem er gegenüber den Pflegekräften ankündigte, sich ein neues Auto zu kaufen. Trotz mehrfacher Gespräche durch die Pflegekräfte der Wohngemeinschaft „Lebensort Vielfalt“ zeigte Herr Dr. Mayer keinerlei Einsicht in seine Fahruntauglichkeit, sondern beharrte darauf, sich erneut ein Auto zu kaufen und dieses auch selbst zu fahren.

In dieser hochproblematischen und auf Dauer untragbaren Situation schlug Herr Ummard dem Patienten vor, sich mit der Betreuerin und dem Pflegepersonal zusammensetzen und gemeinsam zu besprechen, ob und unter welchen Voraussetzungen Herr Dr. Mayer weiterhin in der Wohngemeinschaft betreut werden könne, ohne sich selbst und andere zu gefährden. Herr Dr. Mayer schimpfte lediglich und zeigte sich uneinsichtig hinsichtlich seines Krankheitszustandes, dem Vorschlag widersprach er allerdings nicht, so dass mein Mandant ein entsprechendes Gespräch mit den anderen Beteiligten führte. In diesem Gespräch äußerte Herr Ummard dann, dass Herr Dr. Mayer nach seiner Einschätzung an einer manisch-depressiven Erkrankung bzw. einer bipolaren Störung litt.

Zum Beweis des vorstehend geschilderten Sachverhalt benenne ich

- die Pflegekräfte der Wohngemeinschaft „Lebensort Vielfalt“, Niebuhrstraße 59, 10629 Berlin,
- Pflegedokumentation
- ärztliche Behandlungsdokumentation, Praxiszentrum Kaiserdamm, Kaiserdamm 24, 14057 Berlin
- Frau Rechtsanwältin Berit Neubert, Turmstraße 33, 10551 Berlin.

III.

Auf der Grundlage dieses Sachverhaltes ist der Straftatbestand des § 203 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, meinem Mandanten ist kein strafrechtlich relevantes Verhalten anzulasten.

Es fehlt bereits an einem fristgerecht gestellten Strafantrag i.S.d. § 205 Abs. 1 S. 1 StGB. Gemäß § 77b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB ist dieser Antrag binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen, gerechnet sobald der Antragsberechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Hier wusste Herr Dr. Mayer bereits zum damaligen Zeitpunkt, dass ein Gespräch betreffend seinen gesundheitlichen Zustand zwischen Pflegekräften, seiner Betreuerin Frau Neubert und seinem Arzt Herrn Ummard stattfand, denn genau dies hatte ihm mein Mandant unmittelbar zuvor angekündigt.

Abgesehen davon hat Herr Ummard aber auch nicht „unbefugt“ i.S.d. § 203 StGB ein der ärztlichen Schweigepflicht unterliegendes Geheimnis offenbart. Denn: Herr Dr. Mayer teilte zwar nicht die ärztliche Einschätzung meines Mandanten zu seinem Gesundheitszustand - insbesondere, was die Frage der Fahrtauglichkeit betraf - er war allerdings konkludent damit einverstanden, dass sich Herr Ummard, Frau Neubert und die Pflegekräfte miteinander austauschten und seine aktuelle (gesundheitliche) Situation bzw. Perspektive besprachen. Rechtlich liegt damit eine Einwilligung vor, die den Tatbestand des § 203 StGB ausschließt.

Selbst wenn man dem nicht folgen wollte, so wäre Herr Ummard nach § 34 StGB auf Grund rechtfertigenden Notstands gerechtfertigt gewesen. Herr Dr. Mayer war offensichtlich (und belegt durch den von ihm verschuldeten Auffahrunfall) nicht in der Lage, sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Obwohl ihm dies mehrfach von Herrn Ummard verdeutlicht wurde, wollte er dies nicht einsehen und verfolgte hartnäckig sein Ziel, mit dem Auto zu fahren.

In dieser Situation war Herr Ummard angesichts der unmittelbar bevorstehenden schwerwiegenden Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs berechtigt, mit der Betreuerin Frau Neubert und dem Pflegepersonal über den Gesundheitszustand des Patienten und die Gefährdungssituation zu sprechen.

21.07.2015

Seite 5 von 5

775
DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE

IV.

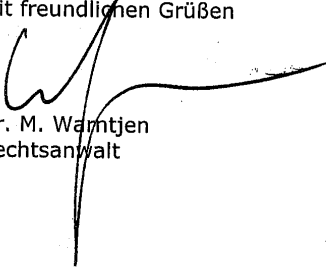
Ich beantrage,

das gegen Herrn Ummard geführte Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO wegen fehlenden Tatverdachts einzustellen.

Sollten weitere Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. Zeugenvernehmungen, so beantrage ich bereits jetzt **ergänzende Akteneinsicht**. Es ist beabsichtigt, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

Für eine Besprechung des Verfahrens stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. M. Warntjen
Rechtsanwalt